

## **Satzung**

des Niedersächsischen Richterbundes, Bezirksgruppe Stade, in der seit dem 23.02.2015 geltenden Fassung.

### **§ 1**

- (1) Der Verein führt den Namen "Niedersächsischer Richterbund - Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte - Bezirksgruppe Stade".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stade.
- (3) Die in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

### **§ 2**

Der Verein gehört dem Niedersächsischen Richterbund an, der seinerseits als Landesverband Mitglied des Deutschen Richterbundes e.V. ist.

### **§ 3**

In Übereinstimmung mit den Satzungen des Deutschen Richterbundes und des Niedersächsischen Richterbundes bezweckt der Verein - unter Ausschluss parteipolitischer, weltanschaulicher oder konfessioneller Betätigung - :

- a) die Förderung aller der Rechtspflege und Rechtswissenschaft dienenden Arbeiten und Bestrebungen,
- b) die Wahrung der Unabhängigkeit der Richter und der Justiz,
- c) die Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder,
- d) die Förderung der kollegialen und menschlichen Beziehungen der Mitglieder untereinander.

### **§ 4**

Mitglieder des Vereins können sein

- a) Berufsrichter und Staatsanwälte des Landgerichtsbezirks Stade,
- b) ehemalige Berufsrichter und Staatsanwälte des Landgerichtsbezirks Stade, die Angehörige des öffentlichen Dienstes sind,
- c) Lehrer des Rechts an Hochschulen, die im Nebenamt Richter oder Staatsanwalt im Landgerichtsbezirk Stade sind,

- d) Pensionierte aus den Personengruppen zu a) bis c) sowie andere pensionierte Berufsrichter und Staatsanwälte.

## **§ 5**

- (1) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Bezirksgruppe, der über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Gesamtvorstandes des Niedersächsischen Richterbundes angerufen werden, der dann endgültig darüber entscheidet.

## **§ 6**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Tod,
  - b) Austritt,
  - c) dauernden Wegfall der in § 4 aufgeführten Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft.
  - d) Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Bezirksgruppe. Er kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. November des Jahres eingegangen sein. Der Übertritt in eine andere Bezirksgruppe gilt als Austritt aus dem Verein.
- (3) Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe Stade, in der das betreffende Mitglied auf Wunsch gehört werden muss, erfolgen. Er ist dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (4) Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Landesvertreterversammlung des Niedersächsischen Richterbundes zulässig, die darüber endgültig entscheidet. Die Berufung kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Der Nachweis des Zugangs kann mittels „Einwurfeinschreibens“ oder durch Übergabe und Empfangsbekanntnis vorgenommen werden.

## **§ 7**

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, der jährlich im Voraus bis zum 30. April auf das Konto des Vereins zu zahlen ist. Mitglieder, die nach dem 15. März eines Jahres beitreten, schulden in dem Jahr nur den für die Belieferung mit der DRiZ anfallenden Betrag.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der beschlossene Mitgliedsbeitrag ist bis zu einer Änderung verbindlich.
- (3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann die Mitgliederversammlung zur Deckung einzelner Unkosten einmalige Umlagen festsetzen. Einmalige Umlagen sind in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Zeit zu bezahlen.

## **§ 8**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen und ihn mit Richtlinien versehen.

## **§ 9**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassenwart,
- (2) Dem Vorstand soll mindestens ein Staatsanwalt angehören.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes leitet das ihm anvertraute Arbeitsgebiet selbständig und unter eigener Verantwortung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Besteht keine Einigkeit, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende vertritt die Bezirksgruppe Stade des Niedersächsischen Richterbundes gerichtlich und außergerichtlich; im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Die Vertretungsbefugnis endet unbeschadet der in dieser Satzung bestimmten Amtszeit des Vorstandes erst mit der Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 10**

Für besondere Verdienste im Richterbund kann die Ehrenmitgliedschaft im Vorstand verliehen werden.

## **§ 11**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes jeweils für drei Jahre. Sie weist den in § 9 Absatz 1 genannten Mitgliedern des Vorstandes das Arbeitsgebiet zu. Im Übrigen nimmt die Verteilung der Aufgabenkreise der Vorstand selbst vor. Er regelt auch die Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein anderes Mitglied der Bezirksgruppe mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes endet unbeschadet der in Absatz 1 bestimmten Frist erst mit der Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 12**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere,
  - a) die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung,
  - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben vor der Mitgliederversammlung,
  - c) die Führung der Mitgliederliste,
  - d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - e) die Erledigung der ihm in dieser Satzung übertragenen und die Förderung der in § 3 genannten Aufgaben,
  - f) die Unterrichtung der Mitglieder über die wesentlichen Vorgänge im Deutschen Richterbund, Niedersächsischen Richterbund und im Verein.
- (3) Der Vorstand kann Mitgliedern mit ihrem Einverständnis einzelne Aufgaben übertragen (z. B. Betreuung der Assessoren; IT/Homepage, etc.).

## **§ 13**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a) mindestens einmal im Jahr,
  - b) wenn es ein Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt,
  - c) wenn der Vorstand es für erforderlich hält.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Form durch E-Mail ein. Zwischen Einberufung und Versammlung sollen 2 Wochen liegen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung können die Mitglieder bis 7 Tage vor der Versammlung stellen.
- (4) Die Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## **§ 14**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Mitgliederkreis die Vertreter und Stellvertreter der Bezirksgruppe für die Landesvertreterversammlung des Niedersächsischen Richterbundes jeweils für 3 Jahre. Die Anzahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter richtet sich nach der Satzung des Niedersächsischen Richterbundes.
- (2) Vertreter kraft Amtes ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Den Vertretern sollen möglichst je ein Richter am Landgericht, ein Richter am Amtsgericht,

ein Staatsanwalt und ein Proberichter angehören. Die Vertreter handeln im Rahmen der von der Mitgliederversammlung aufgestellten Grundsätze.

### **§ 15**

Der Vorstand und die zu den Landesvertreterversammlungen entsandten Vertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein gemachten Aufwendungen nach dem Bundesreisekostengesetz. Das gilt auch für solche Mitglieder, die vom Vorstand mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben beauftragt worden sind.

### **§ 16**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer jeweils für drei Jahre. Der Vorstand ernennt die Rechnungsprüfer, wenn nur auf diese Weise sichergestellt werden kann, dass der Mitgliederversammlung der jährlich erforderliche Kassenbericht gegeben wird.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen. An Hand der Unterlagen des Kassewartes (Belege, Buchungen, Beitragslisten) haben sie die Einnahmen - Ist und Soll - und die Ausgaben seit der letzten Kassenprüfung stichprobenweise durchzusehen und zu unterschreiben. Die Rechnungsprüfer tragen ihr Prüfungsergebnis in der nächsten Mitgliederversammlung vor und begründen es.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt mindestens einmal jährlich einen Bericht des Vorstandes über seine Arbeit entgegen.

### **§ 17**

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder können darüber auch schriftlich abstimmen.
- (2) Die schriftliche Erklärung muss bis zum Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen auf den Niedersächsischen Richterbund über.

### **§ 18**

Die Satzung tritt am 03. Dezember 1969 in Kraft.